

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 607 der Beilagen) betreffend ein Gesetz zur Regelung der Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung, durch den Direktor oder die Direktorin des Landesrechnungshofes und den Amtsführenden Präsidenten oder die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates (Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 – L-UVG 2014) und mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1998, das Salzburger Stadtrecht 1966, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Juni 2014 mit der Vorlage befasst.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Novellen zum Unvereinbarkeitsgesetz 1983 des Bundes im Landesrecht nachvollzogen werden. Das bisherige "Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983)" wurde novelliert und erhielt den Titel "Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)". Die materiell für das Land bedeutendste Änderung ist die Erweiterung der Meldepflicht der Mitglieder des Landtages ab 1. Jänner 2014, wenn sie andere Tätigkeiten als leitende Stellungen in bestimmten Unternehmungen ausüben, aus welchen ein Vermögensvorteil erzielt wird, aber auch darüber hinaus bei Ausübung leitender ehrenamtlicher Tätigkeiten. Meldepflichtig sind auch die daraus erzielten Einkommen. Vor allem durch die Umbenennung des Bundesgesetzes ist die Neuerlassung des Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetzes notwendig, weil in beinahe allen Bestimmungen des geltenden Gesetzes auf das bisherige Unvereinbarkeitsgesetz 1983 verwiesen wird.

Die Sprecher aller Landtagsparteien kündigen die Zustimmung zur Gesetzesvorlage an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 607 vorgeschlagene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 18. Juni 2014

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juli 2014:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig
– zum Beschluss erhoben.